

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 154

Diez, Dienstag den 6. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

1. 5012.

Diez, den 3. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Um eine Uebersicht über die im Inlande vorhandenen Fette und Oele zu gewinnen, ist auf Grund der Bekanntmachung über die Vorratserhebungen vom 2. Februar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 54)

für den 15. Juli d. Js.

eine allgemeine statistische Aufnahme der vorhandenen Bestände an den nachstehend näher bezeichneten Fetten und Oelen angeordnet worden.

Neben den Oelmöhlen, den Stearin- und Seifefabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Talgichmelzen, den Lack- und Farbefabriken werden von der Erhebung sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen.

Anzugeben sind Mengen über einen Doppelzentner. Diese Gewichtseinheit ist auch den Angaben im allgemeinen zu Grunde zu legen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Der Landrat.
Duderstadt.

A. Pflanzliche Oele und Fette.

I. Fette Oele.

1. Rapsöl und Rübol.
2. Leinöl.
3. Buchenkeröl, Erdnußöl, Mohnöl, Rigenöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl.
4. Labetöl und Sulfuröl.
5. Baumwollsamendöl.
6. Holzöl.
7. Rizinusöl.
8. anderes fettes Del.

II. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaobf.).
2. Ruskatbutter, Vorbeeröl.
3. Baumwollstearin.

4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuße nicht geeignet.

5. Telsäure (Olein) und Veldref.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineichmalz, Gänseichmalz, Oleomargarine und andere ichmalzartige Fette.
2. Schweine- und Gänsefett, Schweinefloschen, Ziegenfett.
3. Premier Zus.
4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg.
5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinteer.
6. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen.
7. Nicht besonders genannte Tierfette.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, mit der Aufforderung an die Besitzer von Fetten und Oelen der bezeichneten Art in Mengen über einen Doppelzentner, Ihnen die geforderten Angaben zum 15. d. Mts. zu machen. Sie wollen diese Angaben in eine Nachweisung nach untenstehendem Muster eintragen und mir dieselbe pünktlich zum 17. d. Mts. vorlegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

Vfd. No.	Des Besitzers		Art (über der i. Doppel- zentner) angemeldeten Fette und Oele.	Menge	Be- merkungen
	Name	Wohnort			

Bekanntmachung.

Das Bezirkskommando stellt in nächster Zeit mehrere nur garnison dienstfähige Zweijährig-Freiwillige der Jahressklassen 1896 und 1897 ein. Bedingung: Gute, flotte Handschrift. Beherrschung der Maschinenschrift erwünscht. Gesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Meldebchein sind umgehend hierher einzusenden.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen ausgeschlossen ist.
- d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Drechkrommel, an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

- e) Alle Häcksel-, Streutroh-, Grünfutter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug beziehungsweise von den Einziewälzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile

Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichts-personen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.:

gez. von Kaufmann.

J.-Nr. I. 4942.

Diez, den 3. Juli 1915.

Vorstehendes teile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 4930.

Diez, den 3. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche Sie, mir spätestens bis zum 15. d. Mts. den Bedarf an Formularen für Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigen für 1916 anzuzeigen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat,

J. B.:

Simmermann.

I. 4750.

Diez, den 1. Juli 1915.

Bekanntmachung

Ich habe den Fleischbeschauer Wilhelm Reichel in Hahnstätten zum Stellvertreter des zum Heere eingerückten Fleischbeschauers Friedrich Wilhelm Reichel in Lohrheim, im Bezirk Lohrheim, bestehend aus der Gemeinde Lohrheim, ernannt.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 4401.

Diez, den 29. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Die i. Zt. in dem Gehöfte des Karl Pfeifer 2r auf der Brückenmühle, Gemeinde Ergeshausen, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Gehöftsperrte ist aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 2944.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1915.

Betr.: Höchstpreise für Chile-Salpeter.

Bezug: Bekanntmachung Ch. 4700 vom 5. 3. 15.

Bekanntmachung.

gemäß R. M., R. N. A., Ch. I. 1509. 6. 15.

Der zweite Teil der Bekanntmachung vom 5. 3. 15, betr. Höchstpreise für Chile-Salpeter wird aufgehoben. Der Höchstpreis bleibt bestehen für alle diejenigen Mengen von Chile-Salpeter, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. 7. 15 eine besondere Aufforderung vom Militär-befehlshaber zugegangen ist, den Chile-Salpeter der Kriegs-Chemikalien-Aktien-Gesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen. Begründung folgt.

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee-korps.

Verlin B. 9, den 15. Juni 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Abgabe von Futterreißig.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III. 19/1915, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidevieh und Abgabe von Futterreißig, und auf die Veröffentlichung vom 9. d. Mts. — I. A. III e 7651/III. 3948 —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die Königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwaltungen ihres Bezirkes, die Futterreißig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der Viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreißigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreißig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reißigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundsätzen zuzuteilen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreißigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reißig muß deshalb unmittelbar nach seiner Verbundung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Ueberweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensowohl vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldlaubs zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. 6823 II.

Diez, den 2. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Auftrage, die eingehenden Anträge auf Gewinnung von Laubheu sofort an die Königlichen Oberförstereien weiterzugeben und für eine Bekanntgabe der Bestimmungen in den Gemeinden zu sorgen.

Die Veröffentlichung des Herrn Ministers über die Gewinnung von Laubheu, auf welche der Erlaß im Eingang Bezug nimmt, lautet:

Um dem Eintritt einer Futterknappheit im bevorstehenden Herbst und Winter vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, die Besitzer privater Waldungen auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Waldbestände zu der Beschaffung weiterer Futterstoffe heranzuziehen. Es ist bekannt, daß in vielen Gebirgsgegenden das Laub der Waldbäume, nament-

lich von Horn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Pappel, Weide, Albize und Birke regelmäßig zur Gewinnung von Laubheu herangezogen wird. Im übrigen ist alles Baumlaub, namentlich auch das der Rotbuche zur Futterergänzung geeignet. Wenn bei der zurzeit herrschenden trockenen Witterung größere Mengen von Laub durch Abstreifen der Blätter von den Zweigen oder Abschneiden der dünnen Zweige gewonnen und zu Heu getrocknet wird, so können dadurch beträchtliche Futtermengen für die bevorstehende Winterszeit angesammelt werden. Ich mache deshalb die Besitzer, in deren Nähe sich Laubwälder befinden, auf diese Futterergänzung besonders aufmerksam und würde es auch für zweckmäßig halten, wenn die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher hierauf ihr Augenmerk richten wollen. Wegen der Ausnutzung der preussischen Staatsforsten nach dieser Richtung hin habe ich das Erforderliche bereits früher veranlaßt.

Der Landrat.
Duerstadt.

Westerburg, den 1. Juli 1915.

Bekanntmachung.

In den Gemeinden Halbs, Stahlhofen, Rothenbach, Meudt und Winnen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Gemarkungssperre über die genannten Orte ist angeordnet.

Der Landrat.
F. B.
Elsen

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Falsche Geldstücke.** Zur Vorsicht bei der Annahme folgender Geldstücke wird amtlich gemahnt, wobei hinzugefügt wird, daß diese Geldstücke durch Falschmünzer täuschend nachgeahmt sind: 1 Mark mit der Jahreszahl und dem Münzzeichen 1909 A, 1909 D, 1914 A. 2 Mark: 1908 A, Bildnis Kaiser Wilhelm II., Fünzigpfennigstück: 1906 A, 1912 A, 1913 A und 1913 D. Alle diese Falschstücke haben ein bleiartiges Aussehen und fühlen sich fettig an. Auch falsche 2-Mark-Darlehenskassenscheine mit der Nummer 56 673 359 sind in großen Mengen im Umlauf. Bei diesen Scheinen sind die roten Druckzeichen schwarzziegelrot, der Schwarzdruck ist auffallend tiefschwarz, das Wasserzeichen fehlt. — Für die Ermittlung eines Herstellers falscher Geldarten sowie des Verbreiters wird bekanntlich eine Belohnung von 300 Mark gezahlt.

!: **Bingen, 27. Juni.** Die am hiesigen Technikum studierenden Holländer protestierten durch ein Schreiben, das sie alle unterzeichneten, bei dem holländischen Blatt „Works Magazin“ gegen die dort vorgebrachte Behauptung, daß das deutsche Kriegsbrot ungenießbar und für die Ernährung durchaus unzureichend sei. Sie erklärten, daß hier eine bestimmte Unwahrheit verkündet werde. Das Schreiben an die Redaktion des holländischen Blattes wurde von 18 Holländern unterzeichnet.

!: **Frankfurt a. M., 2. Juli.** (W.B. Nichtamtlich.) Vor einer falschen Gutmütigkeit gegen entsprungene Kriegsgefangene wird dringend gewarnt. Wer einem Kriegsgefangenen bei der Flucht hilft, hilft dem Feind des Landes und handelt dadurch bewußt gegen das vaterländische Interesse. Wer einen entwichenen Kriegsgefangenen sieht oder von seinem Aufenthalt erfährt, hat die Pflicht, unverzüglich der nächsten Polizeibehörde davon Mitteilung zu machen.

Aus Griechenland.

Athen, 3. Juli. Agence d'Athènes. Amtlicher Quelle zufolge verfehlte sowohl die frühere wie die jetzige Regierung nicht, alle notwendigen Maßregeln gegen alles zu ergreifen, was als Kriegsunterhande angesehen werden könnte. Zu diesem Zwecke sei sogar ein Gesetz beschlossen worden u. verschiedene Ministerialverordnungen verhängt, streng jede Aus- und Durchfuhr von Artikeln gemäß den von den Mächten der Entente, namentlich von England, vorgelegten Listen. Die letzte englische Liste umfaßt so zahlreiche Artikel, daß sie den griechischen Handel lähmt. Die griechische Regierung richtete selbst in allen Häfen des Königreiches einen besonderen Dienst für die strenge Durchführung aller Maßnahmen ein, die notwendig sind, um eine Verletzung ihrer Verbote zu verhindern. Die von der englischen Gesandtschaft gemachten Mitteilungen brachten niemals bestimmte Tatsachen zur Anzeige. Einige derartige Behauptungen wurden als vollkommen grundlos erkannt. Die Dampfer Jonia-Bassilets, Konstantin und Athenai, sowie die Dampfer der griechischen transatlantischen Gesellschaft, die von Schiffen der Verbündeten angehalten wurden, erwiesen sich bei jeder Anhaltung als vollkommen frei von Bannware. Die Gesandten der Ententemächte waren die ersten, die dies anerkannten. Die Mitteilung fügt hinzu, daß der griechische Gesandte in London Auftrag erhielt, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Aus Japan.

Für die Stimmung in Japan ist folgendes kennzeichnend: Ein angesehenes Japaner, der Professor Muts der Keio-Universität, nennt das anglo-japanische Bündnis den höchsten Wahnsinn und empfiehlt ein Zusammengehen mit Deutschland und Amerika, da England und Frankreich vor dem Zusammenbruch ständen, und Masami Oishi, ein ehemaliger Führer der Doishikai, sucht das Ziel der japanischen Politik in der Vertreibung der Engländer aus den Ländern des fernen Ostens. Dies ist eine Blütenlese von Meinungsäußerungen, die zwar noch keinen Rückschluß auf die politische Gesinnung des japanischen Staates zulassen, die aber in Bildung befindlichen Gegensätze zwischen England und Japan in scharfer Deutlichkeit zu erkennen geben.

Spanien.

W.B. Paris, 1. Juli. (Nichtamtlich.) Wie der Temps aus Madrid meldet, hat die spanische Regierung beschlossen, alle Versammlungen über die innere Politik zu gestatten, jedoch Versammlungen, in denen Fragen des Krieges oder der Neutralität besprochen werden sollen, auch weiterhin zu unterjagen. Der Abgeordnete Azcarrate beabsichtigt, deswegen mit Tato Rücksprache zu nehmen, um ihn zur Aufhebung dieses Verbotes zu veranlassen, das in liberalen und sozialistischen Kreisen viel böses Blut macht.

Australien.

W.B. London, 2. Juli. (Nichtamtlich.) Im australischen Repräsentantenhause kündigte der Premierminister Fisher an, daß Australien wahrscheinlich eine Anleihe für den Krieg und für andere Zwecke aufnehmen werde. In einer stark besuchten patriotischen Versammlung nannte der Gouverneur des Staates Victoria Großbritannien einen schlafenden Riesen, der zu erwachen beginne. Der Oberriecher protestierte dagegen, daß 50 Prozent der Angeworbenen zurückgewiesen wurden. Ein Antrag wurde angenommen, worin es als wünschenswert bezeichnet wird, daß die Ansprüche für die Tauglichkeit herabgesetzt werden.